

D-A-CH - Sitzung, Appenzell, CH
24.-25. August 2006

EMV-Richtlinie 2004 EMV-Verantwortung des Anlagenerrichters

Ein Diskussionsbeitrag

Alfred Mörx



diam-consult
Technisches Büro für Physik
Pretschgasse 21/2/10
A-1110 Wien/Österreich

Tel.: +43-(0)1-769-67-50-12
Fax.: +43-(0)1-769-67-50-20
Email: management@diamcons.com
www.diamcons.com



Inhaltsübersicht

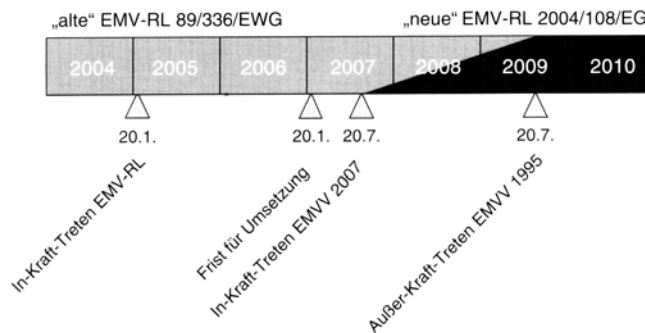
1	GRUNDSÄTZLICHES	3
2	DER BEGRIFF „BETRIEBSMITTEL“	3
3	HARMONISIERTE NORMEN	4
4	GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN	5
4.1	SCHUTZANFORDERUNGEN	5
4.2	BESONDERE ANFORDERUNGEN AN ORTSFESTE ANLAGEN.....	5
5	VERPFLICHTUNGEN FÜR DEN ANLAGENERRICHTER	6
5.1	KONFORMITÄTBEWERTUNG ORTSFESTER ANLAGEN.....	6
5.2	ANFORDERUNGEN AN DIE DOKUMENTATION	7
6	LITERATURHINWEISE	7



1 Grundsätzliches

Am 31.12. 2004 wurde im Amtsblatt L 390 der EG die neue Richtlinie 2004/108/EG über elektromagnetische Verträglichkeit (EMV-Richtlinie 2004) veröffentlicht. Diese muss ab dem 20. Juli 2007 angewendet werden. Die Gültigkeit der „alten“ EMV-Richtlinie 89/3436/EWG wird zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Betriebsmittel¹, die den Anforderungen der bestehenden („alten“) EMV-Richtlinie 89/336/EG entsprechen, dürfen noch bis zum 20. Juli 2009 in Verkehr gebracht werden.



Geplante Umsetzung der EMV-Richtlinie 2004 in Österreich; entnommen [4] (aktualisiert)

2 Der Begriff „Betriebsmittel“

Im Sinne der neuen EMV-Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Betriebsmittel“ ein *Gerät* oder eine *ortsfeste Anlage*.

Ein *Gerät* ist ein fertiger Apparat oder eine als Funktionseinheit in den Handel gebrachte Kombination solcher Apparate, der bzw. die für Endnutzer bestimmt ist und elektromagnetische Störungen verursachen kann oder dessen bzw. deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann;

Eine *ortsfeste Anlage* ist eine besondere Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die miteinander verbunden oder installiert werden und dazu bestimmt sind, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort betrieben zu werden;

¹ Der Begriff: *Betriebsmittel* umfasst sowohl *Geräte* als auch *ortsfeste Anlagen*



Die neue Richtlinie unterscheidet, im Gegensatz zu der alten Richtlinie, demnach explizit zwischen

- Geräten und
- ortsfesten Anlagen

fasst diese beiden Gruppen unter dem Begriff *Betriebsmittel* zusammen und legt detaillierte Anforderungen fest.

Unter den Begriff Geräte fallen weiters:

Bauteile und *Baugruppen*, die dazu bestimmt sind, vom Endnutzer in ein Gerät eingebaut zu werden, und die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann (z.B. Grafikkarten, Netzwerkkarten für PCs);

bewegliche Anlagen, d. h. eine Kombination von Geräten und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die beweglich und für den Betrieb an verschiedenen Orten bestimmt ist.“

3 Harmonisierte Normen

Grundsätzlich gilt die *Konformitätsvermutung*, d.h. die Vermutung dass die Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind, wenn der Hersteller harmonisierte Normen angewendet hat.

Die Anwendung der (harmonisierten) Normen ist jedoch freiwillig. Entscheidet sich der Hersteller für eine andere technische Lösung, um die Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen, so muss er diese in den technischen Unterlagen dokumentieren.

In der Richtlinie² heißt es dazu:

(1) Unter „harmonisierter Norm“ ist eine europaweit gültige technische Spezifikation zu verstehen, die von einem anerkannten europäischen Normungsgremium aufgrund eines von der Kommission erteilten Auftrags und entsprechend den in der Richtlinie 98/34/EG festgelegten Verfahren ausgearbeitet wurde. Die Beachtung einer „harmonisierten Norm“ ist nicht zwingend vorgeschrieben.

(2) Stimmt ein Betriebsmittel mit den einschlägigen harmonisierten Normen überein, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht sind, so gehen

² Richtlinie 2004/108/EG, Artikel 6, Abs (1), (2)